



**Änderungen / Neuerungen
auf 2023**

Agenda

- **Rückblick auf 2022**
- **AHV-Rentenerhöhung:** Ab 2023 gültige Grenzwerte für AHV/IV, EL, BVG, FamZ usw.
- **11. AHV-Revision:** Was gilt künftig? (ein Überblick; mehr in einem Jahr)
- **Weitere Neuerungen:**
Kurzmeldungen aus den übrigen Sozialversicherungen



Rückblick auf 2022

Per 1. Januar 2022

- **IV-Reform** tritt in Kraft:
mit Weiterentwicklung (Eingliederungspotenzial von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten ausschöpfen und Vermittlungsfähigkeit verbessern),
feiner abgestuftem Rentensystem
- **ATSG**: Abklärungsverfahren und Mitwirkungsrechte bei Gutachten
- **BVG**: IV-Reform bringt verfeinerte Abstufung der Invalidenrenten
- **UVG**: Während Eingliederungsmassnahmen (in arbeitgeber-ähnlichem Verhältnis) sind ~~betreffend~~ über die Suva unfallversichert
- Teilrevision des VVG: Widerrufsrecht, ordentl. Kündigungsrecht, Kündungsverzicht der Krankenversicherer



Agenda

- **Rückblick auf 2022**
- **AHV-Rentenerhöhung: Ab 2023 gültige Grenzwerte für AHV/IV, EL, BVG, FamZ usw.**
- **11. AHV-Revision: Was gilt künftig?**
(ein Überblick; mehr in einem Jahr)
- **Weitere Neuerungen:**
Kurzmeldungen aus den übrigen Sozialversicherungen



AHV/IV-Rentenerhöhung

Auf 1. Januar 2023 werden die Renten der AHV/IV um 2,5% erhöht.



Erhöhung der AHV/IV-Renten per 01.01.2023

Der Bundesrat hat am 13. Oktober 2023 beschlossen, die AHV/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung anzupassen (+2,5%).

Die minimale Vollrente steigt um 30 Franken auf neu mtl. CHF 1225.–

Die AHV/IV-Rentenerhöhung bedingt auch entsprechende Anpassungen der Hilflosenentschädigungen, des Assistenzbeitrags und des Intensivpflegezuschlags.

⇒ Da die AHV/IV-Rente als «Benchmark» dient, erhöhen sich auch die Grenzwerte in den Ergänzungsleistungen, den Familienzulagen, der beruflichen Vorsorge und für die Säule 3a.



Erhöhung der AHV/IV-Renten

Alters- oder Invalidenrente

CHF 1225.– bis 2450.–
(CHF 1195.– bis 2390.–)
= Stammrente 100%



Hinterlassenenrente

Kinderrente 40%

CHF 490.– bis 980.–
(CHF 478.– bis 956.–)

Witwen-/Witwerrente 80%

CHF 980.– bis CHF 1960.–
(956.– bis 1912.–)

Verwitweten-Zuschlag 20%
zur Altersrente

Waisenrente 40%

CHF 490.– bis 980.–
(CHF 478.– bis 956.–)

Werte Skala 44 ab 01.01.2023 (pro 2021/22)



AHV – Aufwertungsfaktoren 2023

Der Bundesrat legt jedes Jahr für die Aufwertungsfaktoren für die durchschnittliche Teuerung während der «Versicherten-Karriere» fest.

Aufwertungsfaktoren für 2023 eingetretene Versicherungsfälle Jahr des betr. ersten IK-Eintrags ab Alter 21 mit jeweiligem Aufwertungsfaktor (Quelle: BSV)

Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor
1974	1,118	1977	1,082	1980	1,047	1983	1,016
1975	1,106	1978	1,071	1981	1,036	1984	1,006
1976	1,094	1979	1,059	1982	1,026		

ab 1985 = 1,000

2023 erreichen das ordentliche Renteneintrittsalter
1979 = Männer mit Jg. 1958 und **1980** = Frauen mit Jg. 1959



Hilflosenentschädigung AHV/IV

Mtl. Hilflosenentschädigung (HILO) der AHV/IV

Hilflosigkeit	Eintritt im Rentenalter		Eintritt vor dem Rentenalter ¹			
	Rentenalter		zu Hause		im Heim	
	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22
leichten Grades	² 245.–	² 239.–	490.–	474.–	123.–	119.–
mittleren Grades	613.–	593.–	1 225.–	1 185.–	306.–	296.–
schweren Grades	980.–	948.–	1 960.–	1 896.–	490.–	474.–

¹ **Für Minderjährige** wird die HILO pro Tag berechnet (Ansatz geteilt durch 30), an dem sie sich nicht einem Heim oder einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhalten.

² **Für Personen zu Hause lebende Personen;** wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

⇒ Der Anspruch auf eine HILO der UV oder MV hebt den Anspruch auf eine solche der AHV/IV auf.



IV – Assistenzbeitrag und Intensivpflegezuschlag

Der Assistenzbeitrag für zu Hause lebende Versicherte, die eine HILO der IV beziehen beläuft sich ab 2023 auf CHF 34.30 (33.50) pro Stunde; für Tätigkeiten, die eine besondere Qualifikation erfordern CHF 51.50 (50.20). Pro Nacht werden je nach Intensität maximal CHF 164.35 (160.50) übernommen.

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige (+HILO)

Betreuungsaufwand		Zuschlag pro Tag		
			ab 2023	2021/22
gering	mind. 4 Stunden pro Tag	20 %	CHF 32.65	CHF 31.85
mittel	mind. 6 Stunden pro Tag	40 %	CHF 57.15	CHF 55.75
hoch	mind. 8 Stunden pro Tag	60 %	CHF 81.60	CHF 79.65

Mit einem Intensivpflegezuschlag von mind. 6 Stunden pro Tag haben Betroffene zudem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag BGE 8C_9/2019 vom 22.08.2019)



Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ELG 10

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 2023 (2021/22)

Alleinstehende	20'100.– (19'610.–)			
Ehepaare	30'150.– (29'475.–)			
Kinder/Waisen¹	0- bis 10-jährig		11- bis 25-jährig	
für 1. CHF	7'380.–	(7'200.–)	10'515.–	(10'260.–)
für 2. CHF	6'148.–	(6'000.–)	10'515.–	(10'260.–)
für 3. CHF	5'122.–	(5'000.–)	7'010.–	(6'840.–)
für 4. CHF	4'277.–	(4'165.–)	7'010.–	(6'840.–)
ab 5. je CHF	3'521.–	(3'470.–)	3'470.–	(3'420.–)

¹ Gemeint sind Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente der AHV oder Kinder, für die deren Elternteil eine Kinderrente zur AHV/IV bezieht. Bis zum vollendeten 11. Altersjahr gilt der tiefere, nachher der höhere Ansatz.



Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ELG 10 Anerkannte Mietkosten 2023 (2021/22)

Massgebende Haushaltgrösse	Region I		Region II		Region III	
	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22
Alleinlebend	17'580.–	16'400.–	17'040.–	15'900.–	15'540.–	14'520.–
2 Personen	20'820.–	19'440.–	20'220.–	18'900.–	18'780.–	17'520.–
3 Personen	23'100.–	21'600.–	22'140.–	20'700.–	20'700.–	19'320.–
4 und mehr Pers.	25'200.–	23'520.–	24'120.–	22'500.–	22'380.–	20'880.–
Einzelpers. in WG	10'410.–	9'720.–	10'110.–	9'450.–	9'390.–	8'760.–
Rollstuhlzuschlag	6'420.–	6'000.–	6'420.–	6'000.–	6'420.–	6'000.–

Region I = die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne

Region II = Städtisch / Intermediär; Region III = ländlich



ELG-Reform per 01.01.2021

Übergangsfrist 01.01.2021 bis 31.12.2023

Für Fälle, in denen der EL-Anspruch vor dem 01.01.2021 entstanden ist, gilt für das Überführen ins neue Recht eine 3-jährige Übergangsfrist.

Wenn derweil die EL durch die Reform tiefer ausfallen oder wegfallen würde, ist solange das alte Recht anwendbar.

Per 01.01.2024 müssen alle «altrechtlichen» Fälle ins neue Recht überführt werden.



Für ab dem 01.01.2021 neue Fälle gilt ausnahmslos das neue Recht.



Überbrückungsleistungen für ältere ausgesteuerte Arbeitslose

Der Höchstbetrag der ÜL beträgt pro Kalenderjahr

CHF 44'225.– (44'123.–) für Alleinstehende

CHF 67'838.– (66'184.–) für Ehepaare und Personen, die mit Kindern (bis zum 18. Altersjahr, wenn in Ausbildung bis zum Abschluss max. 25. Altersjahr) im gleichen Haushalt leben

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gem. ELG 10, sowie der für die laut ELG anerkannten Mietkosten gelten für die Überbrückungsleistungen sinngemäss.





Damit ein Elternteil Anspruch auf Kinder- bzw. Ausbildungszulagen als Erwerbstätige/r hat, muss der **AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens CHF 7'350.– (7'170.–)** betragen. Pro Monat sind dies CHF 612.– (597.–).

Nichterwerbstätige mit einem steuerbaren Einkommen bis CHF 44'100.– (43'020.–) sind ebenfalls zum Bezug von Kinder- bzw. Ausbildungszulagen berechtigt.



SKOS-Richtsätze werden erst ab 2024 erhöht

Empfehlung 2022 zur Deckung des Grundbedarfs

(Lebenshaltungskosten);

dazu kommen Mietkosten und Kosten für die Krankenvers. (OKP)

Haushaltsgrösse	Pauschale mtl. in CHF	Pauschale pro Person CHF
1 Person	1 006.–	1 006.–
2 Personen	1 539.–	770.–
3 Personen	1 871.–	624.–
4 Personen	2 153.–	538.–
5 Personen	2 425.–	487.–
je weitere Person	zusätzlich 204.–	



Grenzbeträge für die obligat. berufliche Vorsorge

Quelle: BSV 13.10.2022; Darstellung gebo Sozialversicherungen

BVG-Normversicherung		Pro Kalenderjahr CHF		Arbeitslose CHF pro Tag	
		ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/20
maximale AHV/IV-Rente	(¹ / ₁)	29'400.–	28'680.–		
versichert ab Lohn (Eintrittsschwelle)	(³ / ₄)	22'050.–	21 510.–	84.65	82.60
versichert bis Lohn	(³ / ₁)	88'200.–	86'040.–	338.70	330.40
Koordinationsabzug	(⁷ / ₈)	25'725.–	25'095.–	98.80	96.35
minimal koord. Lohn (gilt auch für Teilinvalide)	(¹ / ₈)	3'975.–	3'585.–	15.25	13.75
maximal koord. Lohn		62'475.–	60'945.–	239.90	234.05



BVG Mindestzins und technischer Zins

Das **Altersgutschriften der Aktiv-Versicherten**, wurden zw. 2017 und 2022 immer zu 1,0% verzinst (Mindestzins, die PK kann eine höhere Verzinsung gewähren).
Im Jahr 2023 beträgt der Mindestzins wiederum 1,0%.

Für die Verzinsung der **Altersguthaben der Rentenbezüger/innen** gilt der technische Zins. Aufgrund der höheren Renditen 10-jähriger Bundesanleihen ist er gestiegen.

Ab 1. Oktober 2022 beträgt dieser für Pensionskassen,

- die noch mit Periodentafeln rechnen 2,68% (1,87%),
- für jene mit Generationentafeln 2,98% (2,17%).

(FRP 4, Schweiz. Kammer der Pensionskassen-Experten; von OAK verbindlich erklärt)



BVG Teuerungsanpassungen per 01.01.2023

Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen 2. Säule (BVG-Normversicherung)

- **Erstmals** der Teuerung anzupassen sind solche Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die im Jahr 2019 erstmals ausgerichtet wurden. Sie werden um 3,4 % erhöht.
- Der Vergleich der Indices hat gezeigt, dass erstmals im Jahr 2008 ausbezahlte Invaliden- und Hinterlassenenrenten (BVG-Normvers.) und solche, die erstmals im Jahr 2011 ausgerichtet wurden zu erhöhen sind:
 - Seit 2008 laufende Renten um 2,8%
 - Seit 2011 laufende Renten um 3,0%



BVG Teuerungsanpassungen per 01.01.2023

Durch die Erhöhung der AHV/IV-Renten per 01.01.2023 musste für jede Generation die Teuerungsanpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus BVG-Normversicherung geprüft werden. Sie sind wie folgt zu erhöhen

Jahr, in dem die Rente zum 1. Mal ausbezahlt wurde.	Anpassung
1985 – 2005	2,8 %
2006 – 2007	3,5 %
2008	2,8 %
2009 – 2010	3,4 %
2011	3,0 %
2012	3,3 %
2013 – 14	3,4 %
2015	3,5 %
2016	3,4 %
2017	4,2 %
2018	3,3 %
2019	3,4 %
grau = erste Rentenanpassung (vgl. vorne)	



BVG Teuerungsanpassungen per 01.01.2023

Für Altersrenten sowie Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus umhüllender Vorsorge ist kein periodischer Teuerungsausgleich vorgeschrieben.

- ⇒ Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung hat jedes Jahr darüber zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass die PK-Renten der Teuerung angepasst werden (BVG 36/2).
Die Vorsorgeeinrichtung hat diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht zu erläutern.



Grenzgebeträge Säule 3a

Säule 3a – maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen; Quelle: BSV 14.10.2020

CHF pro Kalenderjahr	ab 2023	2021/2022
mit Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	7'056.–	6'883.–
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	35'280.–	34'416.–

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit (Konkurs) einer Vorsorgeeinrichtung steht der **Sicherheitsfonds für die Leistungen für versicherte Jahreslöhne bis CHF 132'300.–** (2021/22 CHF 129'060.–) ein.



Erbrechtsreform: Bilden Säule 3a-Guthaben Pflichtteil?

Klarheit wird auch darüber geschaffen, ob Ansprüche aus der gebundenen Vorsorge (Vorsorge bei Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen) in den Nachlass fallen.

So wird mit der Gesetzesrevision den begünstigten Personen unabhängig von der Vorsorgeform ein eigener Anspruch auf die Leistung und direkte Auszahlung gegenüber der Bankstiftung oder der Versicherungseinrichtung eingeräumt.

Die Leistungen der Säule 3a fallen demzufolge nicht in den Nachlass, werden aber bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt und unterliegen somit der Herabsetzung.



ZGB – per 01.01.2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft

Die wichtigsten Neuerungen (Quelle: Verein DeinAdieu)

- Senkung der Pflichtteile der Kinder, Wegfall der Pflichtteile der Eltern
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge
- Früherer Wegfall des Ehegatten-Pflichtteils bei Scheidung
- Der/die Erblasser/in darf das Vermögen ab 2023 grundsätzlich nicht mehr durch Schenkungen oder Spenden verkleinern, sofern in einem Erbvertrag über das gesamte Vermögen verfügt wurde.
- Unterstützungsanspruch von Konkubinatspartnern in Härtefällen
- Klarstellungen betreffend gebundene Vorsorge (Säule 3a)



Revidiertes Erbrecht: Pflichtteile ab 01.01.2023

Deshalb wurde in der Erbrechtsrevision das Pflichtteilrecht revidiert und die frei verfügbare Quote erhöht.

Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung steht die Erbmasse fest.

- Der überlebende Ehegatte (eingetrag. Partner/in) erhält die Hälfte des Nachlasses, was mittels Testament auf den Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ gekürzt werden kann.
- Kinder erben die andere Hälfte. Sie können im Testament auf einen Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ (alle zusammen) gesetzt werden.
- Allfällige überlebende Eltern sind nicht mehr pflichteilgeschützt.

Somit kann über die Hälfte des Nachlasses frei verfügt werden.

Damit bewerben sich sehr viele Hilfswerke als Erben.



EO wird erstmals seit 2009 angehoben!



Die Mutter-/Vaterschafts- (MSE/VSE) und Betreuungsentschädigung (BUE) wird von bisher CHF 196.– auf **neu CHF 220.–** angehoben.

Betreffend Betriebszulage für Selbständigerwerbende mit MSE/VSE oder BUE ist in der Verordnung nichts erwähnt. Sie wird somit auch noch nicht gewährt.



EO wird erstmals seit 2009 angehoben!

Entschädigung für Dienstleistende CHF/Tag	mindestens		fix		maximal	
	2023	2021/22	2023	2021/22	2023	2021/22
Grundentschädigung (EOG 4):						
gewöhnlicher Dienst (EOG 10)	69.–	62.–			220.–	196.–
Stellungspflichtige / kinderlose Rekruten / analoge Anzahl Schutzdiensttage / Grundaus- bildung Zivilschutz			69.–	62.–		
Beförderungsdienst	124.–	111.–			220.–	196.–
Kinderzulage je Kind			22.–	20.–		
Höchstbetrag Gesamtentsch			275.–	245.–		
Zulage für Betreuungskosten			effektiv		75.–	67.–
Betriebszulage			75.–	67.–		



EOG ab 01.01.2023 Adoptionsurlaub



Erwerbstätige, **die ein Kind von unter 4 Jahren zur Adoption aufnehmen**, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub der EO; dies innerhalb einer Rahmenfrist von einem Jahr (beginnend mit der Aufnahme).

Die Adoptierenden müssen unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes im Sinn der AHV mindestens neun Monate obligatorisch versichert gewesen sein und mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig) ausgeübt haben. Eine Stiefkindadoption berechtigt nicht für die Entschädigung.



EOG ab 01.01.2023 Adoptionsurlaub



Wie im Vaterschaftsurlaub kann der Urlaub tageweise bezogen werden. Wenn ein Ehepaar adoptiert, kann es sich die 14 Tage untereinander aufteilen.

Die Adoptionsentschädigung beläuft sich (wie für die VSE) auf 80% des letztversicherten Verdienstes, maximal CHF 220.– pro Tag.

Die Adoptionsentschädigung ist von allen (der jährlich rund 30) Familien über die eidg. Ausgleichskasse (EAK) Schwarztorstrasse 59, 3003 Bern, geltend zu machen.



Beiträge



Mit der Erhöhung der AHV/IV-Renten um 2,5% steigen

- der Grenzwert der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und
- die Nichterwerbstätigenbeiträge

Ab 01.01.2023 fällt zudem das Solidaritätsprozent der ALV



AHV/IV/EO-Beitragspflicht für Selbständigerwerbende 2023

Basis Steuermeldung Reineinkommen aus SE-Tätigkeit an AHV-Ausgleichskasse

8,1 % AHV
1,4 % IV
0,5% EO

10,0 %

Total für Jahreseinkommen ab CHF 58'800.– (57 400.–
);
darunter sinkende Beitragsskala bis auf unverändert 5,371%,
mindestens aber CHF 514.– (503.–) pro Jahr ¹

Zuzüglich Verwaltungskosten von maximal 5,0% der Beitragssumme

¹ Dieser Betrag kann betreffend Personen, die im Hauptberuf aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bereits entsprechende Beiträge geleistet haben, hier unterschritten werden.



AHV/IV/EO-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige 2023

Die Höhe der NE-Beiträge ist abhängig von der Höhe des Vermögens plus kapitalisiertem Ersatzeinkommen.

- **Mindestbeitrag CHF 514.– pro Jahr** (2021/22 CHF 503.–) für Vermögen unter CHF 340 000.– (2021/22 CHF 300 000.–) (AHV 422.–; IV 68.–; EO 24.–)
 - **ab Vermögen von CHF 340 000.–** progressive Beitragsskala
 - **Maximalbeitrag (50-faches des Mindestbeitrags)** von CHF 25 700 .– pro Jahr für Vermögen ab 8,74 Mio. Franken (2021/22 von CHF 25 150 .–/Jahr für Vermögen ab 8,55 Mio. Franken)
- + Verwaltungskosten von max. 5,0% der Beitragssumme**



Beiträge an die ALV ab 2023 ohne Solidaritätsprozent

Für Jahreslöhne bis CHF 148'200.– sind nach wie vor 2,2% Beiträge geschuldet

(Arbeitgeber und Arbeitnehmende je hälftig).

Nur bis 31.12.2022 sind zusätzlich von Löhnen ab CHF 148'201.– 1,0% Beiträge geschuldet. Weil der ALV-Ausgleichsfond genügend alimentiert ist, entfällt das Solidaritätsprozent.

Umrechnungsformel für Monatslöhne Netto in Brutto ab 2023

bis CHF 11 559.–

Nettolohn geteilt durch 0,936

ab CHF 11 560.–

Nettolohn + CHF 74.10 geteilt durch 0,947

Umrechnungsformel für Monatslöhne Netto in Brutto 2021/22

bis CHF 11 559.–

Nettolohn geteilt durch 0,936

ab CHF 11 560.–

Nettolohn + CHF 74.10 geteilt durch 0,942



Agenda

- **Rückblick auf 2022**
- **AHV-Rentenerhöhung:** Ab 2023 gültige Grenzwerte für AHV/IV, EL, BVG, FamZ usw.
- **11. AHV-Revision: Was gilt künftig?**
(ein Überblick; mehr in einem Jahr)
- **Weitere Neuerungen:**
Kurzmeldungen aus den übrigen Sozialversicherungen



AHV-Reform 2021 knapp angenommen

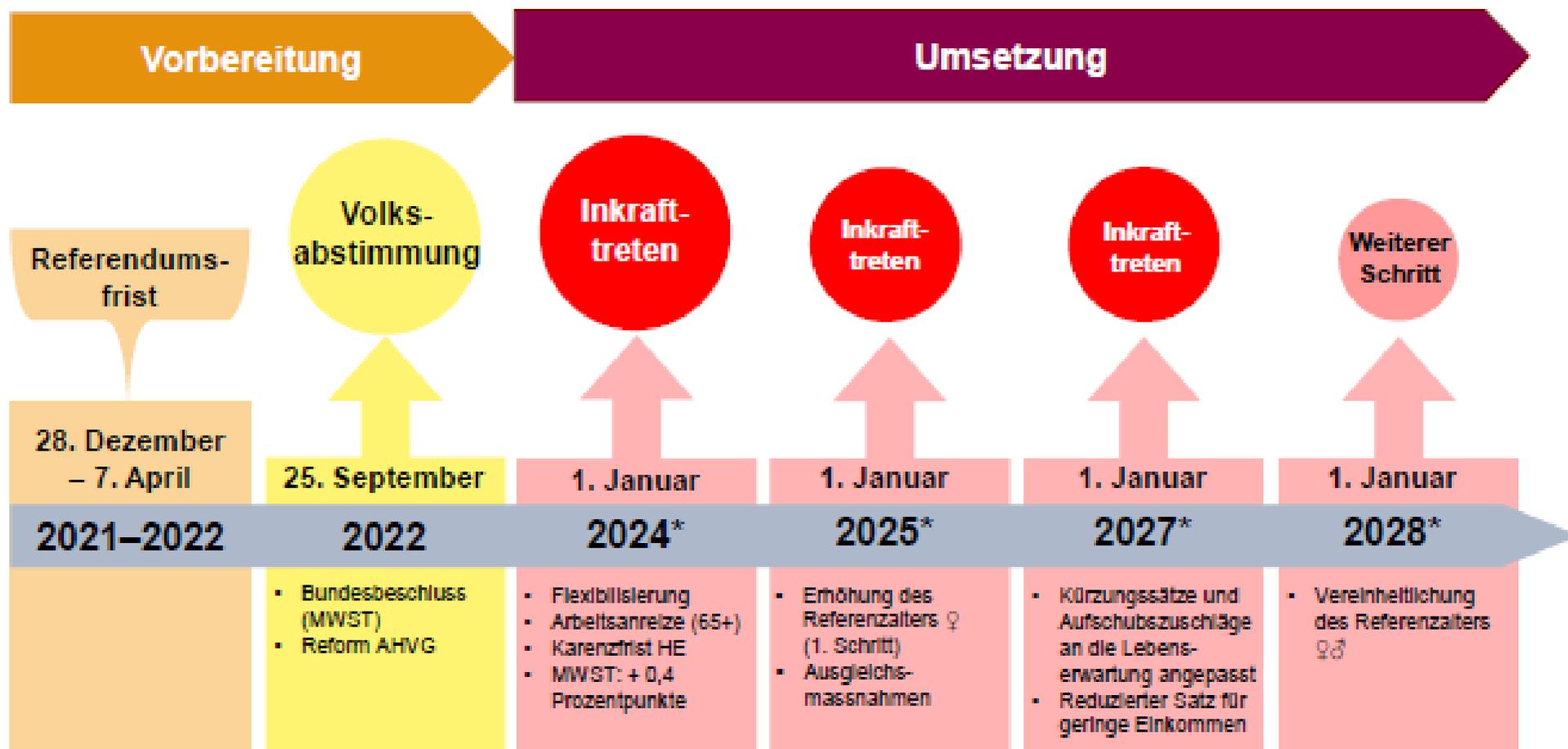


Mit einem Überschuss von 31'189 Ja-Stimmen (50,55% bzw. 1'442'553 Ja) wurde die AHV-Reform von 11 Kantonen und 5 Halbkantonen angenommen.

Die Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer wurde von 15 Kantonen und allen 6 Halbkantonen mit einem Mehr von 55,07% Ja-Stimmen gutgeheissen. Dies mit einer erfreulichen Stimmbeteiligung von 52,2%.



Anvisierter Zeitplan



* frühestens

Quelle: BSV Juni 2022; Stabilisierung AHV (AHV21)



gebo Sozialversicherungen AG®
CH-8118 Pfaffhausen | www.gebo.ch

SVS-Zentralschweiz: Neuerungen auf 2023
Gertrud E. Bollier, eidg.dipl. Sozialvers. Expertin

14.11.2022

AHV-Reform auf 01.01.2024

- Erwerbstätige im Rentenalter können mit den dann bezahlten Beiträgen ihre Rente aufbessern
 - Neuberechnung der Rente (1 Mal innert 5 Jahren) unter Miteinbezug der im Rentenalter erzielten Erwerbseinkommen
 - Schliessen von Beitragslücken mit entsprechenden Erwerbseinkommen im Rentenalter
- Stärkere Flexibilisierung des Renteneintrittsalters (Referenzalter); neu auch Teilpensionierung möglich
- Hilflosenentschädigung zur AHV schon nach 6 Monaten Wartezeit (bisher 12 Monate).



AHV Erwerbstätigkeit im Rentenalter

Erwerbstätige im Rentenalter haben weiterhin einen **Freibetrag** von mtl. CHF 1400.–/Arbeitsverhältnis; Übersteigendes ist AHV/IV/EO-beitragspflichtig und grundsätzlich nicht rentenbildend.

Wer weiterhin erwerbstätig ist, hat jedoch die Möglichkeit vom ganzen Lohn (ohne Freibetrag) Beiträge zu entrichten.

- ⇒ Mit der Neuberechnung der Rente werden die bisher im Rentenalter entrichteten Beiträge (Einkommenssummen) mitberücksichtigt.
Aber mehr als die Maximalrente der jeweiligen Rentenskala gibt es nicht.



AHV Erwerbstätigkeit im Rentenalter zum Lückenfüllen

Mit vom 65.–70. Altersjahr entrichteten Beiträge aus Erwerbstätigkeit (Frauen der Übergangsgeneration entsprechend während max. 5 Jahren) können Beitragslücken geschlossen werden, **wenn**

- die Beiträge pro Kalenderjahr höher sind als der Mindestbeitrag und
- das im Rentenalter erzielte Erwerbseinkommen mind. 40% des durchschnittlichen in der aktiven Zeit erreichen ausmacht. (aktive Zeit = ab 01.01. des 21. Altersjahr bis zum 31.12. des 64. Altersjahrs)



AHV Stärkere Flexibilisierung des Renteneintrittsalters

- Der Bezug der Altersleistung ist zwischen dem 63. und 70. Altersjahr möglich.
- Schrittweiser Übergang in den Ruhestand: es kann auch nur ein Teil Rente (20% bis 80%) vorbezogen oder/und aufgeschoben werden.
- Die Kürzungssätze für den Vorbezug und die Zuschläge für den Aufschub werden an die Lebenserwartung angepasst und folglich gekürzt. Die neuen Ansätze werden durch den Bundesrat auf 2027 geprüft und dann spätestens alle 10 Jahre angepasst.



AHV Flexibilisierung: Vorbezug

- Neu ist ein Vorbezug um **1 bis 24** Monate möglich.
Frauen der Jahrgänge 1960–1969 können wie bisher mit 62 Jahren die Rente vorbeziehen (entsprechend längere Vorbezugsdauer).
- Wer einen Teil der Rente vorbezogen hat, kann einmal eine Erhöhung des Anteils verlangen.
- Die Rentenberechnung erfolgt im Vorbezug gem. Teilrentenskala (Referenzalter minus Vorbezugsdauer, auch wenn sonst gleichviele Beitragsjahre wie für den Jahrgang erforderlich sind bestehen)
- Mit Erreichen des Referenzalters wird die Rente neu berechnet. Dann wird mit entsprechenden Beitragsjahren eine Vollrente möglich. (Vom Rentenbetrag wird die Vorbezugskürzung weiter abgezogen).



AHV Flexibilisierung: Vorbezug

Frauen der Übergangsgeneration, die vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, haben einen geringeren Vorbezugs-Kürzungssatz.

Rentenzuschlag für Frauen JG. 1960–1969 mit Teilrenten (AHVG 40c)

Ø Jahreseinkommen in CHF ¹	bis 58 800.–	58 801.– bis 73 500.–	ab 75 501.–
Vorbezugsjahre	Kürzungssatz	Kürzungssatz	Kürzungssatz
1	keine	2,5 %	3,5 %
2	2,0 %	4,5 %	6,5 %
3	3,0 %	6,5 %	10,5 %

¹ Werte pro 2023



AHV Flexibilisierung: Aufschub

Wie bis anhin ist ein Aufschub um 12 bis 60 Monate möglich.

- Wer den Bezug eines Anteils der Rente aufgeschoben hat, kann einmal (bis zum 70. Altersjahr) die Senkung des Anteils verlangen.
Eine Erhöhung des Anteils ist ausgeschlossen.
- Wer eine Kombination von Teilvorbezug und Teilaufschub wählt, kann den aufgeschobenen Teil der Rente nicht senken, wenn der vorbezogene Anteil bereits einmal erhöht worden ist.



AHV Ausgleichsmassnahmen für Übergangsgeneration

Je nach Jahrgang und durchschnittlichem Erwerbseinkommen erhalten Frauen mit Jahrgang 1961 bis und mit 1969 einen **Zuschlag zur Rente**.

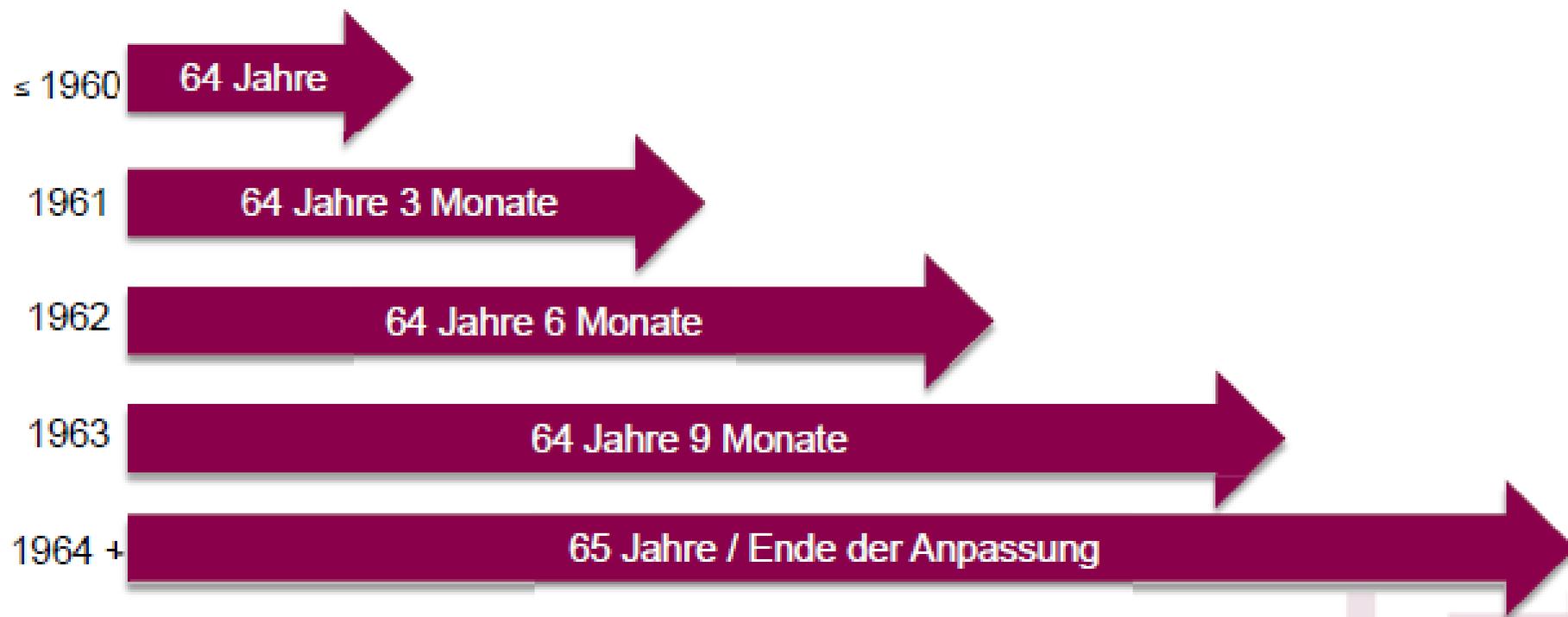
Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Plafonierung und wird in den Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt.



AHV-Reform auf 01.01.2025

Ab 01.01.2025 greift die Erhöhung des Referenzalters für Frauen.

Jahrgang



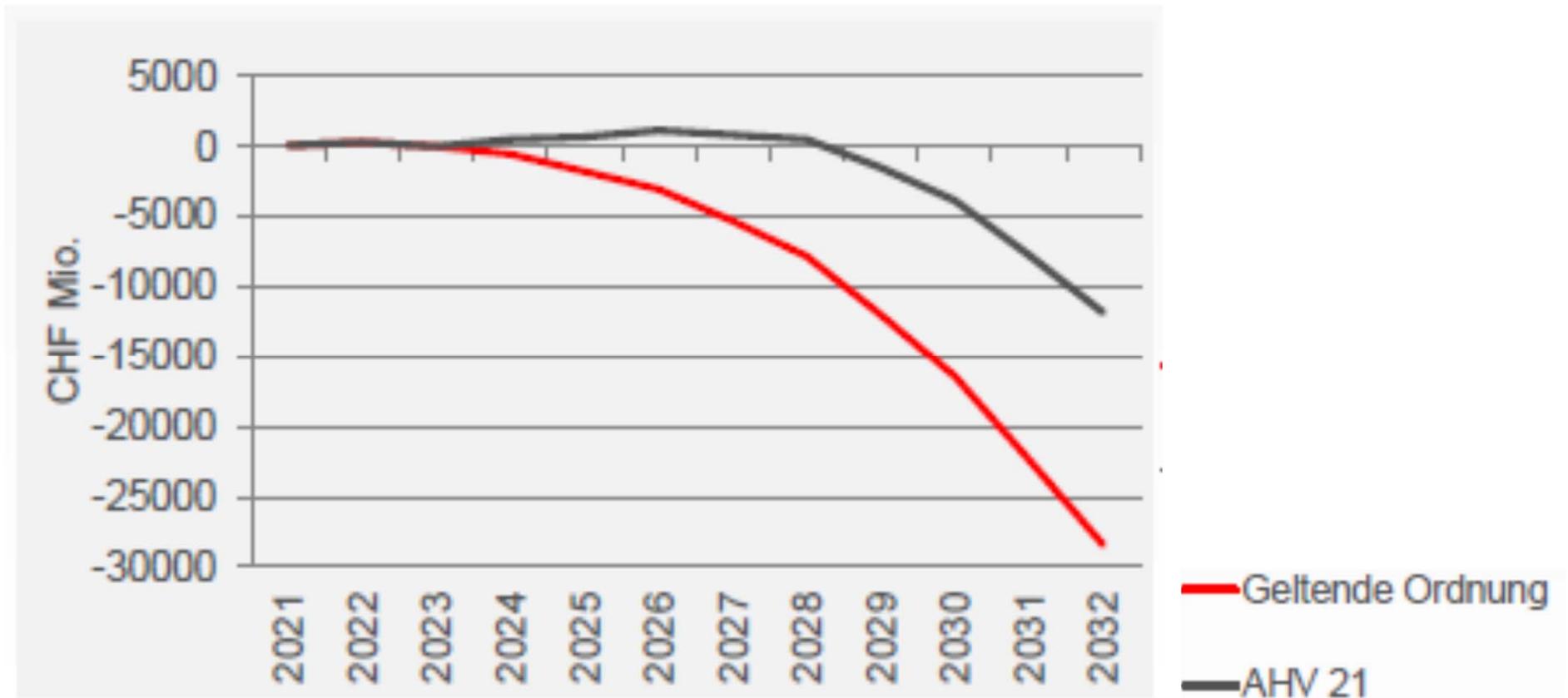
AHV-Rentenzuschlag für Frauen Übergangsgeneration mit Vollrenten

Inkrafttreten 2024

Ø Jahreseinkommen in CHF ¹			bis 58 800.–	58 801.– bis 73 500.–	ab 73 501.–
Grundzulage mtl. CHF			160.–	100.–	50.–
Jahrgansabhängig			CHF	CHF	CHF
0	1960	0 %	–.–	–.–	–.–
1.	1961 ¼	25 %	40.–	25.–	13.–
2.	1962 ½	50 %	80.–	50.–	25.–
3.	1963 ¾	75 %	120.–	75.–	38.–
4.	1964	100 %	160.–	100.–	50.–
5.	1965	100 %	160.–	100.–	50.–
6.	1966	81 %	130.–	81.–	41.–
7.	1967	63 %	101.–	63.–	32.–
8.	1968	44 %	71.–	44.–	22.–
9.	1969	25 %	40.–	25.–	13.–
¹ Werte pro 2023					



Perspektiven des AHV-Umlageergebnisses mit Reform AHV21 (diskontierte Zahlen zu Preisen von 2021)



Quelle: Compenswiss 10.02.2022, BSV Perspektiven Sept. 2021



BVG Reform 2022 Perpetuum mobile

Nachdem der Nationalrat am 08.12.2022 die BVG-Reform verabschiedet hat, ging die Vorlage an den Ständerat.

Nach der Behandlung im Frühling wurde sie mit grossem Getöse in der Sommersession 2022 an die Kommission (SGK-S) zur neuerlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

Die SGK-S hat im Oktober ein neues Modell vorgelegt, mit

- tieferer Eintrittsschwelle
- dynamischem Koordinationsabzug
- Kompensationszahlungen, die vom Alterskapital abhängig sind

Der Ständerat wird das Modell in der Wintersession 2022 behandeln.



BVG Reform 2022 Perpetuum mobile

BVG-Reform – Kennzahlen der Modelle Quelle: ASIP auf den Punkt gebracht 25.10.2022

Parameter	BVG aktuell	ASIP	Nationalrat	SGK-S
Koordinationsabzug	25'095.–	60% AHV-Lohn max. 21'330.–	12'548.–	15% AHV-Lohn
Eintrittsschwelle	21'150.–	21'150.–	12'548.–	17'208.–
minimal vers. Lohn	3'585.–	8'604.–	–.–	3'585.–
maximal vers.Lohn	60'945.–	64'530.–	73'492.–	?
Start-Alter	25	20	20	25
Schlussalter M/F	65/64	65	65/64	?
Altersgutschriften	0/7/10/15/18 %	9/9/12/16/16 %	9/9/9/14/14 %	0/9/9/14/14 %
Umwandlungssatz	6,8%	6,0%	6,0%	6,0%
Max. AHV-Rente CHF 28'680/Jahr (Stand 2022)				



BVG Reform 2022 Perpetuum mobile

Vorschlag der SGK-S betr. lebenslängl. Kompensationsmassnahmen für Versicherte, die in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten pensioniert werden.

Voller Zuschlag für erste 5 Jg. CHF 2400.–, für zweite 5 Jg. CHF 1800.–, für dritte 5 Jg. CHF 1200.–, (Minderheit + weitere 5 Jg. CHF 600.–); dies für Personen mit Altersguthaben unter CHF 215'100.–; gemäss Mehrheitsantrag wären so 25% der Personen begünstigt.

Versicherte mit einem Altersguthaben zw. CHF 215'100.– und 430'200.– erhalten die halben Zuschläge (betrifft weitere 25% der Versicherten).

Die Minderheit möchte die Grenzwerte betr. Altersguthaben erhöhen: (CHF 344'160.– und 516'240.–), womit 60% der Versicherten profitieren könnten.



BVG Reform 2022 Perpetuum mobile

Die Modelle unterscheiden sich wesentlich in der Ausgestaltung der Massnahmen für die Übergangsgeneration.

- Alle Modelle senken den Umwandlungssatz auf 6,0%
- Unterschiede zeigen sich betr. Koordinationsabzug, Staffelung der Beiträge und der Spardauer
- Die Leistungsziele sind für höhere Einkommen ähnlich; unterscheiden sich für tiefere Einkommen
- Grundsätzliche Differenzen bestehen in den Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration.
- Die Kosten belaufen sich je nach Model auf 9,1 bis 29,7 Mrd. Franken



Agenda

- Rückblick auf 2022
- AHV-Rentenerhöhung: Ab 2023 gültige Grenzwerte für AHV/IV, EL, BVG, FamZ usw.
- 11. AHV-Revision: Was gilt künftig? (ein Überblick; mehr in einem Jahr)
- **Weitere Neuerungen: Kurzmeldungen aus den übrigen Sozialversicherungen**



Sozialvers. Abkommen mit Tunesien seit 01.10.2022 in Kraft



Das Sozialversicherungsabkommen mit Tunesien, dem ersten afrikanischen Staat, ist per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Das Abkommen koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten in den Bereichen Alter, Hinterlassene und Invalidität und regelt insbesondere die Auszahlung von Renten ins Ausland.



⇒ Die tunesischen Staatsangehörigen können beim endgültigen Verlassen der Schweiz anstelle einer Rente weiterhin die Rückerstattung ihrer AHV-Beiträge verlangen.

Es enthält, wie alle in den letzten Jahren abgeschlossenen Abkommen auch Grundlagen zur Missbrauchsbekämpfung.



Sozialvers. Abkommen mit Albanien



Ende August 2022 hat der Bundesrat die Botschaft zum Sozialversicherungs-Abkommens mit Albanien ans Parlament überwiesen.

Inhaltlich lehnt sich das Abkommen an diejenigen der Nachfolgestaaten des vormaligen Jugoslawien an.



Das am 22.02.2022 ausgehandelte Abkommen muss von den Parlamenten von Albanien und von der Schweiz genehmigt werden. Erst danach kann das Abkommen ratifiziert (d.h. Abholen der Zustimmung des Parlaments) werden und in Kraft treten.



ALV Gesuche für Nachzahlung von KAE bis Ende 2022

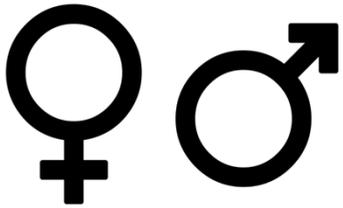
Unternehmen, die in den Jahren 2020 und 2021 im summarischen Verfahren Kurzarbeitsentschädigung (KAE) abgerechnet haben, können ein Gesuch um Überprüfung ihrer KAE-Ansprüche stellen.

Aufgrund des Bundesratsentscheids vom 11.03.2022 können sie für diesen Zeitraum für Mitarbeitende im Monatslohn einen Ferien- und Feiertagsanteil geltend machen.

Laut Seco können entsprechende Gesuche neu bis am 31. Dezember 2022 via eService auf dem Portal «arbeit.swiss» eingereicht werden.



Aktuelles betr. Witwe/Witwer



Ein Mann, dessen Frau Ehefrau verstorben ist, hat **nur solange Anspruch auf eine Witwerrente** bis die jüngste Waise 18 Jahre alt ist.

Ausgangslage – zwei Welten

Eine Frau, deren Ehemann verstorben ist erhält von der AHV eine Witwenrente,

- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung **mind. 1 Kind** hat – egal wie alt, egal ob aus dieser Ehe –
- falls kinderlos; im Zeitpunkt der Verwitwung mindestens 45 Jahre alt und mind. 5 Jahre verheiratet (wenn mehrmals verheiratet: Summe der Ehejahre)

**Der Witwenrenten-Anspruch dauert bis zur Wieder-
verheiratung, zum Tod, oder zur Ablösung durch
eine höhere Altersrente.**



Argumentation des Bundesgericht



Das Bundesgericht hat argumentiert, dass die Witwen und Witwer unterschiedliche Lebenssituationen hätten, sprich Schweizer Mütter in der Gesellschaft benachteiligt werden und daher eine Bevorteilung bei der Witwenrente verdienen.

⇒ Ein Witwer aus AR hat diese Ansicht (auch) nicht geteilt und am EGMR Diskriminierungsklage erhoben.



EGMR bestätigt, AHVG ist diesbezüglich diskriminierend



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 12.10.2020 entschieden:

Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb Witwer und Witwen unterschiedlich behandelt werden sollten.

Der EGMR widerspricht also auch dem traditionellen Bild, wonach der Mann der Haupternährer einer Familie ist und ihm zugetraut wird, nach dem Tod der Frau den Lebensunterhalt zu verdienen.

Das Schweizer AHV-Gesetz verletzt also das Diskriminierungsverbot.



Aktuelles betr. Witwe/Witwer – wie weiter in der AHV?



Bis eine AHV-Revision greift gilt ab 11.10.2022

- Witwer, die zurzeit minderjährige Kinder haben, erhalten die Witwerrente (wie Witwen) weiterhin ausgerichtet
- Männer, deren Ehefrau ab dem 11.10.2022 verstirbt erhalten eine Witwerrente, sofern ein Kind (egal wie alt) die Mutter überlebt
- Keine Rückwirkung auf vorher endende Witwerrenten (Rechtskraft der Rentenaufhebungsverfügung)
- Kinderlose und geschiedene Witwer gehen «leer» aus; ihre Renten waren nicht Gegenstand der Klage vor dem EUGH.



Aktuelles betr. Witwe/Witwer



In der Folge müssen die Anspruchsvoraussetzungen (speziell für kinderlose Witwen/Witwer) überdacht und die Gesetzgebung angepasst werden.

PS Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Die erwähnten Bezüger einer Witwerrente der AHV haben – wenn sie die spezifischen Voraussetzungen erfüllen – Anspruch auf EL.



VSE/MSE wenn Elternteil kurz nach der Geburt stirbt?



Wenn die Mutter kurz nach der Geburt des Kindes stirbt, gibt es derzeit keinen spezifischen Urlaub zur Betreuung des Neugeborenen. Nach einem solchen Schicksalsschlag sind die Kinder aber besonders schutzbedürftig und das Interesse des Neugeborenen muss in dieser Situation Vorrang haben.

Für den Bundesrat besteht Handlungsbedarf.

Am 26.10.2022 schlägt er folgende Regelung zur parlamentarischen Beratung vor:

Wenn ein Elternteil innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt des Kindes verstirbt, soll der überlebende Vater oder die überlebende Mutter künftig 16 Wochen Anspruch auf VSE/MSE haben.



Sozialhilfe: gesichertes Aufenthaltsrecht

Ausländische Staatsangehörige, die von Sozialhilfe abhängig werden, sollen deswegen ihr Aufenthaltsrecht nicht verlieren, wenn sie seit mind. 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben und ihre Lage nicht mutwillig herbeigeführt haben.

Der Nationalrat gab anfangs Oktober einer parlamentarischen Initiative von Samira Marti (SP) Folge. Die Vorlage geht nun an die zuständige Ständeratskommission. (sda)



Ausblick: Revidiertes Datenschutzgesetz

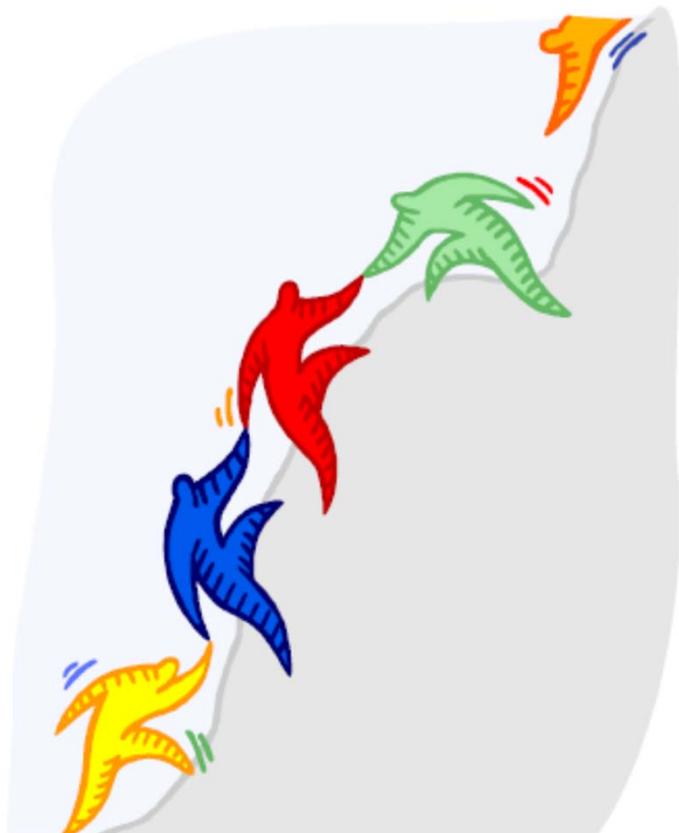
Per 01.09.2023 tritt das total revidierte Datenschutzgesetz mit Verordnung in Kraft.

Für eine rechtzeitige Umsetzung der mit dem neuen Datenschutzrecht verbundenen Pflichten wird empfohlen, als erstes eine Übersicht über die internen Datenbearbeitungsvorgänge zu verschaffen und ein Bearbeitungsverzeichnis zu erstellen.

Für die berufliche Vorsorge hat der **ASIP** (schweiz. Pensionskassenverband) dazu am 20.10.2022 **eine Fachrichtlinie veröffentlicht.**

Darin wird die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsverzeichnisses und einer Datenschutz-Folgenabschätzung beschrieben. Ebenfalls wird die Notwendigkeit von vertraglichen Absicherungen gegenüber Auftragsbearbeitenden und Informationspflichten sowie Prozesse statuiert.





Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Gertrud E. Bollier
gebo Sozialversicherungen
www.gebo.ch info@gebo.ch

